

Instruktion

für die

Beseihung von Rittergütern

und

abgeteilten Grundstücken

durch die

Tivländische adlige Güter-Kredit-Sozietät.

Von dem Kreditsomité auf Grund der ihm am 6. März 1899 von der Generalversammlung erteilten Ermächtigung bestätigt am 2. Mai 1899.

Дозволено цензурою. — Рига, 1-го апръля 1899 г.

Gedruckt bei A. von Grothuß, Riga, gr. Schmiedeftr. Rr. 43.

Instruktion

für die

Beleihung von Rittergütern und abgeteilten Grundflüchen.

Abschnitt I.

Die Erfeilung der Bfandbriefsdarlegen.

§ 1.

Jedes ein selbstständiges Hypothekenobjekt bildende Grundstück kann ein je nach dem Wunsche des Anleihenehmers in $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ oder $4^{0}/_{0}$ Pfandbriefen auszureichendes Darlehen empfangen, welches 100 Rbl. pro Thaler Landeswert nicht übersteigen darf und mindestens 500 Rbl. betragen muß.

§ 2.

Ergänzungsdarlehen können auch in geringerem (§ 1) Betrage, jedoch nicht unter 100 Rubel erteilt werden.

§ 3.

Dem Darlehensgesuch, welches im Lettischen Distrikt an die Oberdirektion, im Estnischen Distrikt an die Estnische Distriktsdirektion zu richten und spätestens am 15. April einzureichen ist, falls die Lokalsbesichtigung noch in demselben Jahre stattsinden soll, sind beizusügen:

a) eine Kopie des Grundbuchregisters für das zu verpfändende Immobil oder ein Attestat über den Besigtitel des Anleihenehmers, den Bestand und die Pertinenzen des Grundstücks und über alle auf demselben ruhenden Lasten, Eigentumsbeschränkungen und Hypotheken;

- b) ein bei ber Ausreichung ber Anleihe zu verrechnender Kostenvorschuß von 30 Rbl. für Rittergüter und von 20 Rbl. für abgeteilte Grundstücke;
- e) für abgeteilte Grundstücke eine von einem beeidigten Landmesser angefertigte Karte (resp. Kopie derselben), falls nicht die Karte, auf Grund welcher die Anleihe erteilt werden soll, sich bereits in der Direktion besindet; und
- d) für Rittergüter die Angabe der Gesammtzahl der Wirtschaftseinheiten.

§ 4.

Der Anleihebewilligung geht in der Regel eine Lokalbesichtigung voraus, bei welcher folgende Dokumente vorzulegen sind.

A. Für Rittergüter:

- a) Die Generalkarte des Guts, welche den gesammten Ländereienscomplex desselben enthalten muß, nebst einer verifizierten Kopie für das Archiv der Kreditsozietät, die auch in verkleinertem Maßstade angesertigt sein kann. Für Gehorchss und Quotensländereien, sowie Hosslandgesinde genügen Spezialkarten, welche in solchem Falle nicht auf der Generalkarte enthalten zu sein brauchen. Alsdann sind jedoch von diesen Karten Kopieen einzureichen;
- b) Felds und Heuschlagkarten der über 80 Thaler großen Wirtschaftseinheiten, auf denen die Felder und Wiesen behufs Ermöglichung einer Kontrolle der Flächen in Stücke eingeteilt sein müssen. Diese Karten müssen mit einer revisorischen Deskription und Taxation und mit dem Attestate versehen sein, daß diese Ländereien in der Natur der Deskription entsprechend genutzt werden;
- e) Spezialkarten der bis 80 Thaler großen Wirtschaftseinheiten, versehen mit revisorischer Deskription und Taxation, sowie mit dem Attestate über die Richtigkeit der Messung und dar- über, daß die Ländereien in der Natur der Deskription gemäß in Nugung stehen;
- Anmerkung: Die unter b und c geforderte revisorische Deskription und Taxation soll genügen, wenn sie mindestens den zur Beleihung angebotenen Thalerwerth umfaßt.

- d) eine revisorische Beschreibung, in welcher alle zu beleihenden Wirtschaftseinheiten gesondert mit Angabe ihres resp. Areals und Thalerwerts enthalten sein müssen;
- e) ein revisorisches Attestat über den Flächeninhalt und Bestand des Waldes resp. den Umfang und Gehalt des Torslagers;
- f) ein vom Darlehennehmer unterzeichnetes Gebäudeverzeichniß, in welchem bei jedem Gebäude die Bauart deffelben angegeben ist;
- g) mit der Unterschrift des Darlehennehmers versehene Inventariumslisten;
- h) eine Abschrift der Rekapitulation der revisorischen Beschreibung resp. des Wackenbuchs.

Unmerkung: Die unter a bis e erwähnten Dokumente muffen von einem vereidigten Landmesser attestiert sein.

B. für abgeteilte Grundstücke:

- a) die mit genauer revisorischer Deskription und Taxation versehene Karte des gesammten Hypothekenkomplexes nehst Kopie, welche bei der Direktion asserviert bleibt, falls diese Karte nicht bereits mit dem Anleihegesuch eingereicht werden mußte;
- b) bei Grundstücken, beren Gesammlandwert 80 Thaler übersteigt, ein von einem vereidigten Landmesser ausgestelltes Attestat über den Flächeninhalt und Bestand des Waldes resp. die Ausdehnung und den Gehalt des Torslagers.

§ 5.

Die Lokalinspektion hat den Zweck, alle diejenigen wirtschaftlichen Momente zu eruiren, die einen Einfluß auf den Schätzungswert des zu beleihenden Grundstücks haben können, insbesondere aber festzustellen:

- a) ob die Bonitur den Bodenverhältniffen entspricht;
- b) ob die notwendigen Wirtschaftsgebäude und das nötige Wirtsschaftsinventar an Pferden, Vieh und Ackergerät vorhanden find, und sich in brauchbarem Zustande befinden;
- e) ob die Felder gehörig kultiviert und in regelmäßiger Rotation bewirtschaftet werden, und ausreichende Futtermittel vorhanden sind.

§ 6.

Bon der Lokalbesichtigung kann Abstand genommen werden:

- a) falls die Bewilligung eines Darlehens auf Grund einer früheren Besichtigung zulässig erscheint; und
- b) falls das für ein Rittergut erbetene Gesammtdarlehen 25 Rbl. pro Thaler nicht übersteigt. In diesem Falle genügt die Beibringung eines Attestes der Zentralsteuerkommission über den Landwert und einer Karte des zu beleihenden Guts.

\$ 7.

Bei der Berechnung des Beleihungswerts ist das Buschland nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß die Schätzung der Ländereien erfolgt ist:

- a) für das Gehorchsland, die Quote und sämmtliche von Rittergütern abgeteilte Grundstücke vor dem Jahre 1886;
- b) für nicht abgeteiltes Hofsland von Rittergütern vor dem Jahre 1879.

§ 8.

Für Beleihungsobjekte, deren Landwert 80 Thaler übersteigt, ist für jeden Thaler Landes eine Lofstelle in regelrechter Nutung stehenden Waldes resp. mit Wald bestandenen Buschlandes nachzuweisen. Mangel an Brennholz kann durch Torf in ausreichender Menge und Güte ersett werden. Hat das Grundstück nicht hinreichendes Bau- resp. Brennmaterial, so ist das Fehlende nach den örtlichen Holzpreisen in Geld zu berechnen. die sich dabei ergebende Summe zu $5^{\circ}/_{\circ}$ zu kapitalisieren, von welchem Kapital alsdann zwei Dritteile von der Anleihe in Abzug gebracht werden.

§ 9.

Wenn ein nicht zu einem bestätigten Gemeindeversicherungsverbande gehörendes Grundstück im Landwerte von weniger als
400 Thalern eine Pfandbriefsschuld von mehr als 60 Rbl. pro Thaler
hat, so müssen die notwendigen Wirtschaftsgebäude für einen Wert
gegen Feuersgefahr versichert sein, welcher mindestens 25% der
Pfandbriefsschuld beträgt. Diese Versicherungsverpslichtung, welche durch
ein entsprechendes Depositum abgelöst werden kann, fällt weg, sobald
die Pfandbriefsschuld durch Tilgung oder Rückzahlung bis zum Betrage
von 60 Rbl. pro Thaler herabgesunken ist.

§ 10.

Wenn die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, so berichtigt die Direktion dieselbe von sich aus und treibt diese Auslage ebenso bei, wie restante Terminzahlungen.

§ 11.

Die Bestimmung darüber, welche Gesellschaften und Vereine zur obligatorischen Asservanz zuzulassen sind, ist der Oberdirektion überslassen, welche mit diesen Gesellschaften und Vereinen die Bedingungen der obligatorischen Versicherung vertragsmäßig zu vereindaren hat.

§ 12.

Wenn von dem katastrierten Hofslande eines Nitterguts einzelne Parzellen veräußert worden sind, ohne daß der auf dieselben pro rata ihres Thalerwerts entsallende Anteil der Nitterschafts und Landes abgaben ingrossiert worden, so sind von dem Psandbriefsdarlehen je nach der Höhe der Anleihe und dem ermittelten Beleihungswerte des Guts bis 25% pro Thaler der veräußerten Parzelle in Abzug zu bringen resp. zu retinieren.

§ 13.

Die Festsetzung des Betrages der Pfandbriefsanleihe bleibt in jedem einzelnen Falle der Oberdirektion überlassen, welche befugt ist, falls die Kreditfähigkeit des Anleiheobjekts wegen irgend welcher Mängel (§ 5) geschmälert erscheint, den Betrag der Anleihe entsprechend herabzusehen. Ist der Mangel derartig, daß seine Beseitigung in nicht zu langer Zeit möglich erscheint, so kann auch ein entsprechender Teil des Darlehens retiniert oder nicht in Kurs gesetzt werden.

Anmerkung: Die Auslosung retinierter Pfandbriefe ist von der Direktion zu überwachen.

§ 14.

Wenn die Direktion Anlaß hat, Zweifel an der Richtigkeit der Wessung oder Bonitur eines Beleihungsobjekts zu hegen, so kann sie das Darlehensgesuch ablehnen, wenn der Darlehennehmer sich nicht dazu verpflichtet, die Kosten einer von der Direktion anzuordnenden Verifikation der Messung oder Bonitur zu tragen.

Abschnitt II.

Die Alebertragung der Bfandbriefsdarlehen.

§ 15.

Werden einzelne Teile eines der Kreditsozietät verpfändeten Hypothekenobjekts von demselben abgeteilt, so muß ein entsprechender Teil der Pfandbriefsschuld entweder zurückgezahlt oder auf das abgeteilte Grundstück übertragen werden.

§ 16.

Das Pfandbriefsdarleben fann unverändert bleiben:

- a) wenn von einem Rittergute Wald oder sonstige nicht eins geschätzte Flächen abgeteilt oder für den Wert eines Grundstücks unwesentliche Teile desselben abgetrennt werden, und der nachbleibende Rest genügende Sicherheit für das Pfandbriefsdarlehen bietet;
- b) wenn die bezügliche Parzelle bei der Feststellung des Darlehensbetrages garnicht, oder wenn Hofsland nur als Appertinenz der beliehenen Ländereien veranschlagt worden war.

§ 17.

Wird ein Teil des schapfreien Hofslandes dergestalt abgeteilt, daß es ein besonderes Hypothekenobjekt bildet, ohne daß auf dasselbe die Verpflichtung zur Leistung des entsprechenden Teils der Ritterschafts- und Landesabgaben ingrossiert worden, so ist nach Analogie des § 12 dieser Instruktion zu verfahren.

§ 18.

Auf eine abgeteilte Parzelle kann die entsprechende Quote der Pfandbriefsschuld nur übertragen werden, wenn aus derselben ein selbstständiges Hypothekenobjekt gebildet (cf. § 1), oder wenn sie mit einem andern Hypothekenobjekt vereinigt wird.

§ 19.

Ist das abzuteilende Grundstück bereits bei der Bewilligung des Pfandbriefsdarlehens als besondere Wirtschaftseinheit veranschlagt wor-

den, ober läßt sich der damalige Landwert desselben feststellen, so ist zur Uebertragung der diesem Landwert entsprechenden Quote der Pfandbriefsschuld eine besondere Abschätzung nicht erforderlich.

§ 20.

In allen übrigen Fällen ist eine Lokalbesichtigung der abzuteilenden Parzelle und nötigenfalls auch des Grundstücks, von welchem sie abgeteilt werden soll, anzuordnen.

Abschnitt III.

Die Silgung und Auchtung der Pfandbriefsanleihen, die Veränderung ihrer Zedingungen und die Auszahlung des Silgungsfonds.

§ 21.

Pfandbriefsdarlehen können je nach dem Wunsche des Darlehennehmers mit $1/4^{0}/_{0}$ oder $1/2^{0}/_{0}$ halbjährlich getilgt werden. Der Uebergang von dem einen auf den anderen Tilgungsmodus ist nur bei Gelegenheit der Herausnahme des gesammten, dem betreffenden Darlehen adhärierenden Tilgungssonds zulässig.

§ 22.

Der Pfandbriefsschuldner ist berechtigt, seine Pfandbriefsschuld jederseit ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sowie die Ueberführung seines Darlehens aus einer Zinssukkategorie in die andere zu beantragen. Die Löschung der Schuld resp. die veränderte Repartition findet schon im nächsten Zinszahlungstermin statt, wenn die bezüglichen Anträge nicht später als am 10ten Februar resp. 10ten August bei der Obersbirection resp. Estnischen Districtsdirection eingegangen sind.

§ 23.

Bei gänzlicher ober teilweiser Nückzahlung der Pfandbriefsschuld sowie bei der Ueberführung derselben in eine andere Zinssußkategorie ist der angesammelte Tilgungssond resp. der entsprechende Teil desselben zu verrechnen resp. auszuzahlen.

§ 24.

Im Uebrigen kann der Tilgungsfond nur in seinem vollen Betrage zur Auszahlung gelangen und zwar:

- A) bei Rittergütern, wenn er 25% ber Pfandbriefsschuld ober mindestens 3000 Rbl. beträgt;
 - B) bei abgeteilten Grundstücken:
 - a) wenn er 25% ber Pfandbricfsschuld erreicht hat und babei mindestens 300 Rbl. oder überhaupt 600 Rbl. beträgt, falls er zur Bezahlung ingrossierter Schulden verwandt werden soll oder auf dem betreffenden Grundstück feine ingrossierten Schulden ruhen;
 - b) wenn er 75% ber Pfandbriefsschuld erreicht hat, ohne jede Einschränkung.

§ 25.

Der durch die am $17 \frac{\text{ten}}{\text{Mpril}}$ April 1897 erfolgte Konversion der $5^{\text{o}}/_{\text{o}}$ Anleihen in $4^{\text{d}}/_{\text{2}}{}^{\text{o}}/_{\text{o}}$ disponibel gewordene Tilgungsfond gelangt unschängig von seiner Höhe zur Auszahlung. Dieser Tilgungsfond ist — sofern er nicht weniger als 100 Kbl. beträgt — zur Bezahlung der auf abgeteilten Grundstücken aus dem ersten Berkaufe derselben ruhenden Kaufschillingsreste zu verwenden, falls die bezüglichen Forderungen sich noch im Besitze des Sigentümers des Hauptguts besinden.

